



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 20.11.2023

Punkt 4 der Tagesordnung: Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung - Festlegung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung für das Rechnungsjahr 2024 - (04000/36303)

Anwesend:

L.Frank
Vorsitzender

N.Rotheudt
M.Henn
~~B.Klinkenberg~~
M.Braem
~~Hampertz~~
Schöffen

M.Strougmayr
J.Ohn
~~S.Nyssen~~
M.Emonts-Pohl
I.Wetzels
I.Renier
R.Lenaerts
A.Klinkenberg
W.Thyssen
R.Hintemann
~~B.Krieket~~
M.Franssen
A.Schmets
G.Klinkenberg
M.Kirschfink
Ratsmitglieder

N.Wimmer
Dt.
Generaldirektorin

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 22.03.2007 über die Abfälle in seiner aktuellen Fassung, insbesondere Artikel 16, der die direkte Übertragung der Kosten für die Bewirtschaftung des Hausmülls auf die Leistungsempfänger festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistungen Nutznießern in Rechnung zu stellen;

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

In Erwägung, dass der Gemeinderat für das Jahr 2024 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Steuer festlegen muss;

Nach Durchsicht der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll des Jahres 2022, die einen Satz zur Kostendeckung für das Jahr 2024 von 102,27 % ergibt;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 04000/36303 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Kommission für Raumordnung, Umwelt, Mobilität und Mittelstand sowie die Erläuterungen des zuständigen Schöffen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Aufstellung zur Kostendeckung für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll des Jahres 2021 zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen sowie den Satz zur Kostendeckung für das Jahr 2023 auf 102,27 % festzulegen.

Artikel 2

Zugunsten der Gemeinde für das Steuerjahr 2024 bzw. den Zeitraum, **1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 2024** eine jährliche Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung zu erheben.

Artikel 3

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde, in der Heberolle der Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für das betreffende Steuerjahr oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Die Steuer wird pro Jahr berechnet.

Artikel 4

Die Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung wie folgt unverändert:

- a) für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit keinem oder einem Kind
↳ **69,00 Euro (inkl. 5 Müllsäcke zu 60 L Inhalt)**
- b) für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit mehr als einem Kind
↳ **86,00 Euro (inkl. 10 Müllsäcke zu 60 L Inhalt)**
- c) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene
↳ **98,00 Euro (inkl. 10 Müllsäcke zu 60 L Inhalt)**
- d) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit mehr als drei Kindern
↳ **104,00 Euro (inkl. 20 Müllsäcke von 60 L Inhalt)**
- e) für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit max. drei Kindern
↳ **98,00 Euro (inkl. 15 Müllsäcke von 60 L Inhalt)**
- f) für Haushalte umfassend drei oder mehr Erwachsene mit oder ohne Kinder
↳ **118,00 Euro (inkl. 20 Müllsäcke von 60 L Inhalt)**
- g) Zweitwohnungen
(so wie diese in der Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind)
↳ **108,00 Euro pro Zweitwohnung (inkl. 5 Müllsäcke von 60 L Inhalt).**

Der jeweilige Gegenwert der Müllsäcke von 60 L Inhalt kann gegen einen gleichwertigen Gegenwert von Müllsäcken von 30 L Inhalt bei der Gemeindeverwaltung eingetauscht beziehungsweise kann beim Kauf der jährlichen Müllvignette in Abzug gebracht werden, dies gilt nicht für die hier oben unter Punkt g) aufgeführten Zweitwohnungen.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

Artikel 5

Sind von der Zahlung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung befreit:

- a) die Personen, welche zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind.
- b) die Personen, welche zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;
- c) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;
- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

Artikel 6

Es handelt sich bei der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 7

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Die dt. Generaldirektorin,
gez. N.WIMMER

Der Vorsitzende,
gez. L.FRANK

Für gleichlautende Ausfertigung:

Kelmis, den 21.11.2023

Die dt. Generaldirektorin,



Der Bürgermeister,